

griffen nicht nur Delegierte aus der Provinz das bisher als tabu geltende Thema Religion auf und beklagten sich darüber, daß in der Türkei die Jugend ohne religiöse Unterweisung aufwachse, während in Westeuropa das Volk in die Kirchen ströme; selbst ein so angesehener Politiker und Schriftsteller wie Hamdullah Suphi Tanrıöver erhob seine Stimme, um Ausbildungsstätten für mohammedanische Religionsdiener zu fordern. Die unentwegten Revolutionäre innerhalb der Partei sparten zwar nicht mit Zwischenrufen: „Die Religion ist Angelegenheit der Pfaffen. Sind Sie denn ein Hodscha? Lassen Sie doch die Geistlichen sich mit der Religion befassen!“ Aber erfolglos war der Vorstoß nicht, denn tatsächlich wird nun der Religionsunterricht als Wahlfach an allen Schulen wieder zugelassen; man hört sogar von dem Plan, an den beiden Landesuniversitäten theologische Fakultäten zu errichten. Will die Regierungspartei mit dem Abrücken vom extremen Laizismus nur Ballast abwerfen und damit, wie man ihr vorgeworfen hat, ihre gefährdete Position verbessern?

Die Wandlung geht wohl tiefer. Man beobachtet eine Art nationaler Gewissenserforschung: „Die Verachtung gegen die jüngsten Jahrhunderte unserer Vergangenheit hat uns beinahe aus unserem Wurzelboden gerissen.“ Das so viel geschmähte türkische Mittelalter, die osmanische Epoche, wird wieder als Schöpferin bedeutender Kulturwerke erkannt, und mit dem wehmütigen Wissen, daß eine Rückkehr unmöglich ist, preist ein Dichter wie Abdülhak Sch'nasi Hisar den einst so selbstverständlichen Zusammenklang von Religion, guter Kinderstube, Form-

gefühl und Lebensgenuß, wie er bis vor 40 Jahren das Dasein der türkischen Elite gekennzeichnet hat.

Wenn türkische Intellektuelle heute für den Islam eine Lanze brechen, so denken sie allerdings nicht an seine orthodoxe Form, die seit langem ihre Hauptpflegestätte in der el-Azhar zu Kairo hat, sondern an eine die türkische Familie tragende Hausreligion, die man auch als Bundesgenossin in dem in der Türkei rigoros geführten Kampf gegen alle „Linkstendenzen“ braucht; diese Religionsvorstellung bleibt aber doch im wesentlichen dieselbig und legt mehr Wert auf Moral, Toleranz, soziale Verbundenheit und Tatfrömmigkeit als auf Erfüllung gottesdienstlicher Vorschriften oder mystischer Erhebung.

Die Wendung zur Religion in der Türkei ist also ein nach 25jähriger Revolutionszeit unvermeidlicher geistesgeschichtlicher Rückschlag, der sich in der Verklärung einer bisher verzerrten Vergangenheit auswirkt, ähnlich dem Wiederfinden des Mittelalters durch die Romantik. Ob es bei einer Opposition gegen allzuweit getriebene Reformen bleibt, die die Imponderabilien mißachteten, oder ob der Islam in der Türkei tatsächlich noch neuer Impulse fähig ist, wird erst die Zukunft zeigen. Bisher scheinen uns für eine Rückkehr zum Islam die politischen und soziologischen Argumente vorzuzwiegen. Von einer religiösen Erschütterung der Elite durch den Geist des Koran spürt man noch wenig, und nur dann könnte man in der jetzigen Kritik an der Reformepoche mehr sehen als einen Ausdruck des beleidigten Konservatismus.

Aus der ökumenischen Bewegung

Die erste Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Verlauf der Synode

Nach den Erfahrungen und mancherlei Schwierigkeiten bei der verfassungsgebenden Kirchenversammlung in Eisenach (siehe Herder-Korrespondenz 2. Jhg., Heft 11, S. 514 ff.), die eine Grundordnung mit einander widersprechenden kirchenrechtlichen Prinzipien zu beschließen hatte, dem bruderrätlichen der Bekennenden Kirche und dem landeskirchenrechtlichen Prinzip der Lutheraner, trat die erste Synode der EKD unter dem Gebetsschutz der Diakonissen in Bethel-Bielefeld mit bangen Erwartungen am 9. Januar 1949 zusammen. Die Synodalen der Bekennenden Kirche hatten sich dafür gerüstet, ihr „revolutionäres“ geistliches Anliegen zu fördern, und die Lutheraner der VELKD waren entschlossen, ihre konfessionellen Rechte zu verteidigen. Die Bedeutung der Synode wurde unterstrichen durch die Anwesenheit des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates, Dr. Visser't Hooft, des Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes, Dr. Michelfelder, des Delegierten des Ökumenischen Rates bei den Deutschen Kirchen Probst Hoegsbro von Kopenhagen und des Inspecteur Aumonier der französischen Besatzungstruppen, Pastor Sturm.

Die Synode löste in vier Beratungstagen vordringliche Aufgaben: die Wahl ihres Präses, die Wahl der Mitglieder des Rates der EKD sowie seiner beiden Vorsitzenden, sie verabschiedete den Haushalt und eine vorläufige Ordnung für das Hilfswerk, ferner eine Vorlage über ein Schiedsgericht. Sie machte sich ein Wort des Bruderrats der Bekennenden Kirche zur Flüchtlingsfrage zu eigen, kam aber nicht zu einer Vorlage über das Thema „Kirche, Recht und Gerechtigkeit“, für das Professor Delekat (Mainz) ein Referat und Professor Heinrich Vogel (Berlin) ein Gegenreferat hielten. Der neue Rat soll auf Grund dieser Gutachten eine Botschaft veröffentlichen und den Entwurf eines Dankes an die Ökumene, der auch eine Antwort auf das Wort des Mainzer Katholikentages an die Getrennten Brüder enthält, erarbeiten. Der formulierte Antrag eines Ausschusses zu diesem Thema ist nicht die endgültige Fassung.

Zum Präses der Synode wurde Oberbürgermeister Dr. Gustav Heinemann (Essen) gewählt, der auch dem Rat angehört. Die weiteren elf Mitglieder des Rates sind: Bischof D. Otto Dibelius-Berlin (uniert), Landesbischof D. Hanns Lilje-Hannover (lutherisch), Landesbischof

D. Hugo Hahn-Dresden (lutherisch), Prälat Dr. Karl Hartenstein-Stuttgart, Landesbischof D. Hans Meiser-München (lutherisch), Professor D. Rudolf Smend-Göttingen (reformiert), Moderator D. Wilhelm Niessel-Schöller (reformiert), Oberkirchenrat Dr. Volkmar Hertrich-Hamburg (lutherisch), Präses Lothar Kreyszig-Magdeburg (uniert), Kirchenpräsident D. Martin Niemöller-Wiesbaden (uniert), Präses Mager-Dresden (lutherisch). Bei dieser Zusammensetzung waren konfessionelle und geographische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dr. Heine mann, Professor Smend, Regierungsrat a. D. Kreyszig und Präses Mager sind Laien.

Nunmehr waren in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl mit zweidrittel Mehrheit der erste und zweite Vorsitzende des Rates aus den zwölf Ratsmitgliedern durch Synode und Kirchenführerkonferenz zu wählen. Daraus entstand die eigentliche Schwierigkeit, die wie ein Bann auf der Synode lag. Die Bekennende Kirche hatte erwartet, daß D. Niemöller, nach dem Ausscheiden von Landesbischof Wurm Vorsitzender des bisherigen Rates, auch erster Vorsitzender des neuen Rates werden würde, damit das Anliegen der Bekennenden Kirche, die die Hauptlast des Kirchenkampfes getragen, zum maßgebenden Einfluß käme und dadurch der einzigartigen Stellung D. Niemöllers in der Ökumene Rechnung getragen werde. Denn nur dem persönlichen Ansehen D. Niemöllers, so erklärte Bischof Dibelius, sei es zu verdanken, daß mit ihm ein Deutscher in den zwölfköpfigen Exekutiv Ausschuß des Ökumenischen Rates aufgenommen worden ist. Da indessen D. Niemöller in der innerkirchlichen Entwicklung als radikaler Führer der Bekennenden Kirche gilt, fand dieser Vorschlag nicht den Beifall der Synodalen der VeLKD, die über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügen und damit eine Schlüsselstellung einnehmen. Auf Bitten der Synodalen der östlichen Kirchengebiete schlugen sie Bischof Dibelius von Berlin zum ersten Vorsitzenden vor, um auch die Verbundenheit mit dem Schicksal der Brüder in der Ostzone zu unterstreichen. Angesichts dieser Sachlage präsentierte der Rat auf Grund seiner verfassungsmäßigen Rechte Bischof Dibelius zur Wahl. Der Vorschlag war nicht einstimmig erfolgt, sodaß die Synode den Gegenvorschlag Niemöller einbrachte. Bei der Abstimmung erhielt Bischof Dibelius eine vierfünftel Mehrheit.

Nachdem die „Spitze des Rates in den Osten verlegt“ war, mußte der zweite Vorsitzende „aus dem Westen“ genommen werden. Die Synode stellte D. Niemöller und Bischof Lilje als Kandidaten auf. Im ersten Wahlgang fehlten Bischof Lilje für die Zweidrittelmehrheit acht Stimmen. Ein Ausschuß versuchte die Schwierigkeit durch einen Vorschlag zu lösen, wonach Bischof Lilje zweiter Vorsitzender werden sollte, wenn der Rat eine Art Direktorium, bestehend aus Dibelius, Niemöller und Lilje, bilden würde und wenn D. Niemöller von der Synode eine Sondervollmacht für die Vertretung der EKD in der Ökumene erhalte. Eine Beschlußfassung über diesen Vorschlag, der eine große Mehrheit gefunden hätte, wehrte D. Niemöller nachdrücklich ab. Denn ein Antrag von Seiten Synodaler der Bekennenden Kirche wollte die Vollmacht für D. Niemöller als positives Vertrauensvotum auch der Lutherischen Kirchen der VeLKD aufgefaßt wissen. Das veranlaßte Bischof Meiser, darauf hinzuweisen, daß die VeLKD ohne besondere Vorverständigung einer solchen Vollmacht nicht zustimmen

könne, zumal es zweifelhaft sei, ob die EKD, die nur ein Bund von Kirchen ist, der Bestimmung des Ökumenischen Rates entspreche, wonach Mitglieder des Ökumenischen Rates nur Kirchen sein könnten. (Dieses Veto D. Meisers drückt ein in der ökumenischen Bewegung zunehmendes Anliegen des Weltluthertums aus, die konfessionellen Grundlagen des Ökumenischen Rates zu klären.) Niemöller erklärte, angesichts dieser Sachlage, (die vielleicht auf der lutherischen Generalsynode in Leipzig Ende Januar bereinigt wird), er wolle lieber ohne ein besonderes Amt und ohne Verantwortung in der EKD nur als Mitglied des Rates weiterarbeiten. Daraufhin wurde Bischof Lilje, Kandidat der VeLKD mit Dreiviertelmehrheit zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Es wird eine der ersten Aufgaben des Rates sein, im Einvernehmen mit der Kirchenführerkonferenz über die seit D. Asmussens Ausscheiden verwaiste Leitung der Kirchenkanzlei und über eine etwaige Neubesetzung des Außenamtes zu beschließen, das zur Zeit D. Niemöller innehat. Bei dieser Besetzung werden erneut die Ansprüche der Bekennenden Kirche mit denen der VeLKD auszugleichen sein.

Folgen der Synode von Bethel

Die Stimmung der Synode in dieser erneuten, zeitweise bedrohlichen Zerreißprobe auf die Einheit der Evangelischen Christen in Deutschland gab der Synode Professor H. Vogel in einer Gebetsansprache mit der Verlesung des Gleichnisses vom unfruchtbaren Feigenbaum (Luk. 13, 6 f) wieder: „... Herr, laß ihn noch dies Jahr...“. Zwar hat sich die Verfassung als arbeitsfähig erwiesen. Aber nach Meinung der Bekennenden Kirche wie der Lutheraner scheint sie dem geistlichen Anliegen der betreffenden Gruppen nicht voll zu entsprechen. Schon bei der Annahme der Grundordnung durch die Synoden der lutherischen Landeskirchen von Bayern und Hannover waren ernste konfessionelle Bedenken geltend gemacht worden, die eine klarere Entscheidung darüber forderten, daß die EKD keine Kirche ist.

Am stärksten wurde die Opposition in Kreisen der Bekennenden Kirche laut, die in der Verfassung eine Restauration der Behördenkirche sehen, was nach ihrer Ansicht durch die Wahl der leitenden Organe bestätigt werde. Daher betonte unlängst der Bruderrat, der nach Eisenach, in seiner Eigenschaft als Repräsentant der brüderlichen und charismatischen Gemeinschaft des „Notrechts“ aus der Kampfzeit, auf die Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse verzichtet hatte, in einem Brief an Landesbischof Wurm sein unaufgebbares Wächteramt. Wir geben seinen Text hier wieder:

Sehr verehrter Herr Landesbischof,
lieber Bruder Wurm!

Die Nachricht über das Erlöschen der kirchenregimentlichen Funktionen des Bruderrates der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in der Presse häufig eine irreführende Formulierung und Deutung gefunden.

Der Reichsbruderrat sieht sich daher veranlaßt, Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, eine Erklärung abzugeben, die das Mißverständnis abwehrt, als habe in Eisenach der Reichsbruderrat oder gar die Bekennende Kirche sich selbst aufgelöst.

In Ihrem Briefe vom 2. August 1948, in dem Sie dem Reichsbruderrat für die Übersendung und den Inhalt der Entschliebung zur Grundordnung in so bewegter Weise

danken, haben Sie, Herr Landesbischof, durchaus die Sache getroffen, wenn Sie von dem Erlöschen der kirchenregimentlichen Funktionen und der Beendigung des Notrechts von Dahlem sprechen.

Unsere Entschließung hat in der Tat nur die feststellende Bedeutung, daß mit dem Aufhören des häretischen Gewaltregiments der Deutschen Christen und mit der Schaffung der Grundordnung der EKD in Eisenach die Voraussetzungen aufgehoben sind, auf die das Notrecht von Dahlem in seiner Anrufung und Ausübung bezogen war.

Es ist hier nicht irgendein Verzicht geleistet, nicht irgend etwas aufgegeben worden, sondern es ist ein faktisches Erlöschen konstatiert. Wir haben einer Sturmflut widerstanden, die nun vorüber ist. Aber wir haben sie überleben dürfen durch die Gnade unseres Herrn. Wir sind zwar nicht mehr in der Abwehr gegen diese Sturmflut. Es kann aber von einer Selbstauflösung der Bekennenden Kirche gar keine Rede sein. Vielleicht werden noch andere Stürme über uns kommen, die uns jetzt noch nicht tödlich bedrohen. Es kann sein, daß wir dann wieder zum besonderen Widerstand gerufen sind. Ob aber in großen Stürmen oder in den schwelenden Anfechtungen während der Atempause, die Gott uns läßt, so können wir doch nicht verzichten auf das Mandatum Christi, in dessen Dienst wir gestellt sind.

In Artikel 1, Absatz 2 der Grundordnung ist von der EKD gesagt: „Sie weiß sich verpflichtet, als Bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen.“ Wir wissen uns mitverantwortlich, daß das geschieht und nehmen diese Verantwortung wahr in dem einen Glauben und in dem einen Dienst des Gehorsams als solche, die nichts eigenes haben oder beanspruchen, mit dem Gebet, daß Sein Reich in ruhigen und in stürmischen Tagen zu uns komme.

Wir halten dafür, daß wir Ihnen und der Öffentlichkeit gegenüber schuldig sind, unmißverständlich zu bezeugen, daß wir wie in der Vergangenheit so auch in der Gegenwart allezeit einander den Dienst erweisen wollen, der uns aufgetragen ist.

Mit ehrerbietigen brüderlichen Grüßen

gez. Beckmann
(Vorsitzender)

Eine Kundgebung des Bruderrates vom 16. Oktober 1948 fügte diesem Brief hinzu:

„Der Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche Deutschlands, der vom 14. bis 16. Oktober in Bad Boll tagte, hat dabei das folgende Wort beschlossen:

Die von mancherlei Seite her aufgeworfene Frage nach Bestand, Dienst und Vollmacht der Bekennenden Kirche hat uns erneut zu ernster Selbstprüfung genötigt.

Der Auftrag der Bekennenden Kirche ist heute der gleiche wie zu Beginn ihrer Sammlung: die Alleinherrschaft Jesu Christi in seiner Kirche und über die Welt zu bezugen. Mit der Barmer Theologischen Erklärung wurde ihr dieser Auftrag als bleibende Verantwortung für die ganze Kirche von ihrem Herrn auferlegt. Wir können und dürfen uns von dieser Verantwortung nicht

selbst entbinden, wenn wir nicht ungehorsam werden wollen.

Unsere gegenwärtige Aufgabe besteht darin, darüber zu wachen und darum zu beten, daß die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen wirklich Bekennende Kirche werden, wie es in der Grundordnung der EKD heißt. Wir wollen nicht wieder eine sichere und schlafende Kirche werden. *Ecclesia semper reformanda est*, „die Kirche bedarf ständiger Erneuerung“.

Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Seelsorge, die rechte Verwaltung der Sakramente, die Gestaltung des Gottesdienstes, der Dienst der Barmherzigkeit an den Notleidenden und Flüchtlingen, die rechte Leitung der Kirche, das Leben der Gemeinde unter dem Wort, die Sorge um die künftigen Diener am Wort, die Einheit der Kirche Christi sind der ganzen Gemeinde und allen ihren Gliedern befohlen.

Alle, die diesen Ruf hören, bitten wir, sich diese Verantwortung mit uns auferlegt sein zu lassen.

Wir rufen die Landesbruderräte und Arbeitskreise der Bekennenden Kirche auf, dieses unser Wort ernstlich zu prüfen und Pfarrer und Gemeindeglieder im Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einen Wort Gottes, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben, in jeder geeigneten Weise zu sammeln und in den Dienst der Gemeinde zu stellen. In der ganzen Art der Arbeit muß deutlich werden, daß es nicht um die Aufrechterhaltung kirchlicher Überlieferung oder gar um die Verfolgung eigenmächtiger und eigensüchtiger kirchenpolitischer Ziele, sondern um die Auferbauung der ganzen Gemeinde auf ihrem Einen Grund und um den rechten Dienst der ganzen Kirche an der Welt geht.“

Nach der Synode von Bethel ist mit einer verstärkten geistlichen Aktivität und einer organisatorischen Wiederbelebung der Bekennenden Kirche zu rechnen, um „die echte Einheit der EKD weiter voranzutreiben“ und den konfessionellen Zwiespalt zu überwinden. Man will den Grundgedanken der Bekenntnissynode von Barmen 1934 (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jh g., H. 5/6, S. 266 ff) von der „Alleinherrschaft Jesu Christi in der Kirche“ in einem eigenen Kirchenrecht „gemäß Schrift und Bekenntnis“ durch lebendige Gemeinden entfalten. Zugleich steht hinter dieser Bewegung das Bestreben, die politische Verantwortung der Kirche voll wahrzunehmen und sich zugunsten einer Missionierung der dem Evangelium entfremdeten Massen von den christlichen Parteien zu distanzieren.

Demgegenüber möchte ein anderer Flügel der Bekennenden Kirche in Verbindung mit manchen Lutheranern „die Belastung durch das Bündnis mit den Reformierten abstreifen“ und durch eine Besinnung auf das reformatorische Anliegen Luthers die neuen Glaubenserfahrungen, gestützt auf die Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Auslegung der Heiligen Schrift über Ordnung und Sakrament und das Wesen der Kirche, Gestalt werden lassen. Dabei will man auch ins Gespräch mit der Katholischen Kirche kommen. Nicht durch Einebnung der Konfessionen, sondern durch die Konfessionen hindurch, so wird hier gesagt, führe der Weg zu der geforderten Einheit der Kirche Jesu Christi.